

## **6. Änderung des Bebauungsplanes "Blaichach-Nord", Gemeinde Blaichach – Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Datum: 27.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2018 den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans "Blaichach-Nord" mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2018 gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bitten wir im Auftrag der Gemeinde Blaichach gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4b BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 19.04.2018. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf bis zum **11.06.2018** abzugeben (zur Fristwahrung ist der Eingang der Stellungnahme bei der Gemeinde maßgeblich).

**Die Stellungnahmen sind an die Gemeinde Blaichach unter folgender Adresse zu senden: Kirchplatz 3, 87544 Blaichach.**

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die Stellungnahmen werden auf der Grundlage des beiliegenden Formblattes erbeten, d.h. die Stellungnahmen sind zu begründen, entsprechende Rechtsgrundlagen sind zu nennen.

Gem. § 4a BauGB können bei Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien genutzt werden. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde Blaichach den Entwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Blaichach-Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2018 in das Internet eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Die Internetadresse lautet: <http://www.gemeinde-blaichach.de>.

Die Einsicht kann auch im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach zu den allgemeinen Dienstzeiten erfolgen.

Auf Verlangen übermitteln wir Ihnen selbstverständlich auch einen Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Blaichach-Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 19.04.2018.

Parallel mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

- Anlagen: – Entwurf in der Fassung vom 19.04.2018  
– Formblatt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen